

Beilage zu Nr. 32 des Enzhälers.

Neuenbürg, Dienstag den 25. Februar 1890.

Grundzüge des Reichsgesetzes über die Alters- und Invaliden-Versicherung vom 22. Juni 1889,

welches vermutlich am 1. Januar 1891 in volle Wirksamkeit treten wird. *)

I. Versicherungspflicht.

Versichert werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche
a. als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt (auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht dagegen auch freier Unterhalt) beschäftigt sind; ferner

b. Betriebsbeamte (Berkfährer, Aufseher etc. etc.) sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren regelmäßiger jährlicher Gehalt 2000 M nicht übersteigt.

Nichtversicherungspflichtig sind Reichs-, Staats- und pensionsberechtigte Kommunalbeamte, sowie die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Das Versicherungsverhältnis hört auf mit dem Wegfall der Erfordernisse für die Versicherungspflicht und ferner, wenn die versicherte Person in 4 aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt nicht wenigstens 47 Wochen lang in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht bezw. freiwillige Beiträge entrichtet hat. Als Beitragsjahr gelten nämlich in Anbetracht, daß es viele Arbeiter giebt, welche nicht regelmäßig das ganze Jahr beschäftigt sind, 47 Beitragswochen. Die Anwartschaft auf die Rente lebt jedoch wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist. Krankheiten bis zur Dauer eines Jahres und Militärdienst gelten nicht als Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses, sondern werden als Beitragszeit berechnet.

Die Selbstversicherung ist gleichfalls für bestimmte Fälle zugelassen, und zwar, soweit nicht auch hier der Bundesrat die Versicherungspflicht vorschreibt:

1. für Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen;

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter für solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten, im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. (Hausindustrie).

Voraussetzung dieser Selbstversicherung ist, daß der Versicherungslustige das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig ist.

II. Gegenstand der Versicherung

ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

a. **Invalidenrente** erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze eine Entschädigung zu leisten ist. Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit etwa ein Drittel seines bisherigen Arbeitsverdienstes zu erwerben.

b. **Altersrente** erhält jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch wenn er noch vollständig erwerbsfähig ist.

Die Gewährung der Invaliden- und Altersrente ist von der Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und der Leistung von Beiträgen abhängig. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (siehe jedoch die Uebergangsbestimmung am Schluß). Als Beitragsjahr gelten, wie unter I. bemerkt, 47 Beitragswochen. Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahrs zusammengerechnet.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 M einschließlich,
" II von mehr als 350 bis 550 M,
" III " " " 550 " 850 "
" IV " " " 850 M

III. Organisation der Versicherung.

Die Versicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche territorial abgegrenzt sind. Die Zahl wird für das ganze Reich 25 bis 30 betragen. Für Württemberg ist eine Anstalt vorgesehen. An der Spitze der Versicherungsanstalt steht ein aus einem oder mehreren von der Landesregierung zu ernennenden Beamten bestehender Vorstand und ein hälftig aus Arbeitgebern und hälftig aus Arbeitern bestehender Ausschuß.

IV. Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Der Reichszuschuß beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark. Dieser Reichszuschuß ist im ersten Jahre auf 3 830 000 M berechnet und steigt allmählich bis zu 79 230 000 M. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat und sind nach den Lohnklassen bemessen. Sie betragen zusammen in

Lohnklasse I 14 Pfg.	Lohnklasse III 24 Pfg.
" II 20 "	" IV 30 "

Wer sich freiwillig selbst versichert bezw. nach Aufhebung der Versicherungspflicht weiter versichert, hat den vollen Beitrag der II. Lohnklasse, sowie einen Zusatzbeitrag von 8 Pfg. pro Woche zu entrichten: Kleinunternehmer sind von dem Zusatzbeitrag befreit. Beschleunigte Krankheitszeit (bis zu einem Jahr, falls die Krankheit nicht selbst verschuldet ist) und Militärdienstzeit werden als Beitragszeit gerechnet; die während der Militärdienstzeit für den Versicherten zu zahlenden Beiträge werden vom Reich übernommen und sind zu 4 Millionen Mark pro Jahr veranschlagt.

V. Höhe der Rentenbezüge.

Die Höhe der Rente hängt ab von der Zeitdauer der Versicherung und der Lohnklasse.

Die Invalidenrente beginnt mit einem Grundbetrag von 110 M (60 M sind von der Versicherungsanstalt aufzubringen, 50 M beträgt der Reichszuschuß) und steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in

Lohnklasse I um 2 Pfg.,	Lohnklasse III um 9 Pfg.,
" II " 6 "	" IV " 13 "

*) Vergl. Reichsgesetzblatt von 1889, S. 97, Gewerbeblatt, Jahrg. 1889 Nr. 45, 46 u. 52.



Hienach würde sich die Invalidenrente wie folgt berechnen:

Zahl der Beitragsjahre.	Höhe der Invaliden-Rente.							
	Lohnklasse I Arbeitsverdienst bis 350 M.		Lohnklasse II Arbeitsverdienst 350—550 M.		Lohnklasse III Arbeitsverdienst 550—850 M.		Lohnklasse IV Arbeitsverdienst über 850 M.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
5	114	70	124	10	131	15	140	55
6	115	64	126	92	135	38	146	66
7	116	58	129	74	139	61	152	77
8	117	52	132	56	143	84	158	88
9	118	46	135	38	148	7	164	99
10	119	40	138	20	152	30	171	10
15	124	10	152	30	173	45	201	65
20	128	80	166	40	194	60	232	20
25	133	50	180	50	215	75	262	75
30	138	20	194	60	236	90	293	30
35	142	90	208	70	258	5	323	85
40	147	60	222	80	279	20	354	40
45	152	30	236	90	300	35	384	95
50	157	—	251	—	321	50	415	50

Somit würde ein Arbeiter, Diensthote und dergleichen, der mit dem 16. Lebensjahr der Versicherungsanstalt beiträgt und im 36. Lebensjahr erwerbsunfähig wird, eine Rente

in der I. Klasse von 128 M 80 S
" " II. " " 166 " 40 "
" " III. " " 194 " 60 "
" " IV. " " 232 " 20 "

erhalten.

Die Altersrente beginnt mit dem Reichszuschuß von 50 M und steigt für jede Beitragswoche in

Lohnklasse I um 4 Pfg.	Lohnklasse III um 8 Pfg.
" II " 6 "	" IV " 10 "

dabei werden 30 Beitragsjahre = 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Es beträgt also die Altersrente in

Lohnklasse I 106 M 40 S	Lohnklasse III 162 M 80 S
" II 134 " 60 "	" IV 191 " — "

Wird ein im Genuß der Altersrente befindlicher Versicherter erwerbsunfähig, so tritt an die Stelle der Altersrente die Invaliden-Rente.

Für diejenigen Versicherten, welche nicht in den Genuß einer Rente gelangt sind, tritt in 2 Fällen Rückzahlung der Versicherungsbeiträge ein:

a. weiblichen versicherten Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie eine Rente beziehen, steht ein Anspruch auf Erstattung der von ihnen gezahlten Beiträge zu, wenn dieselben für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind, der Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden;

b. wenn eine männliche Person, welche mindestens fünf Jahre lang Beiträge entrichtet hat, stirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente getreten ist, so steht der hinterlassenen Witwe bezw. den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren Anspruch auf Rückzahlung der vom Versicherten bezahlten Beiträge zu. Ebenso verhält es sich beim Tod einer weiblichen Person bezüglich der hinterlassenen vaterlosen Kinder unter 15 Jahren.

VI. Erhebung der Beiträge.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in eine den Namen des Versicherten, der Versicherungsanstalt und eine fortlaufende Nummer tragende Versicherungskarte. Jede Karte hat Raum zum Einkleben der Marken für 47 Beitragswochen und außerdem Bescheinigungen für Krankheit und Militärdienst. Die Marken können bei den Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen bezogen werden und sind verschieden für jede Versicherungsanstalt und für jede Lohnklasse. Die Beiträge sind von dem Arbeitengeber zu entrichten, welcher die Hälfte dem Versicherten am Lohne abziehen darf.

VII. Feststellung der Renten.

Der Anspruch auf eine Rente ist von dem Versicherten unter Vorlage der Quittungskarte und des Erwerbsunfähigkeitszeugnisses bezw. des Geburtscheins bei der für den Wohnort

zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Oberamt) anzumelden. Diese stellt die erforderlichen Erhebungen an und übersendet mit ihrem Antrag die Papiere dem Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher sodann die Rente feststellt.

Die Ausbezahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstands der Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Post bewirkt.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

Wie unter Ziffer II. bemerkt, ist der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente von Zurücklegung einer Wartezeit abhängig, welche bei der ersteren 5, bei der letzteren 30 Beitragsjahre beträgt. Würde diese Bestimmung auch für die erste Uebergangszeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten, so würde Invalidenrente überhaupt erst 5 Jahre und Altersrente erst 30 Jahre nach diesem Zeitpunkte bezogen werden können und die ältere Arbeitergeneration von heute würde an den geplanten Wohlthaten nur einen sehr beschränkten Anteil erhalten.

Um die Härten des Gesetzes gegen die jetzt lebende Generation auszugleichen, sind folgende

Uebergangsbestimmungen

getroffen:

1. Bei der Invalidenrente vermindert sich die Wartezeit für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach dem Gesetz die Versicherungspflicht begründen würde.

2. Bei der Altersrente vermindert sich die Wartezeit für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch tatsächlich in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

Krankheit und Militärdienst werden auch hier als Arbeitszeit in Rechnung gebracht.

Für die Versicherungspflichtigen ist es von höchster Wichtigkeit, daß sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, also nachweisen können, daß sie in den angegebenen Zeiträumen in Arbeit gestanden oder durch Krankheit oder Militärdienst verhindert gewesen sind.

Der Termin, auf welchen sich diese Nachweise äußerstenfalls rückwärts zu erstrecken haben, ist unter der Voraussetzung, daß das Gesetz am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit tritt, für die Erwerbung der Invalidenrente der 25. November 1886, für die Erwerbung der Altersrente der Anfang des Jahres 1888.

Der Nachweis der Beschäftigung wird am einfachsten durch Zeugnisse der Arbeitgeber erbracht, welche vom Ortsvorsteher oder einer anderen öffentlichen Behörde zu beglaubigen sind. Zum Nachweis einer Krankheit ist die Bescheinigung des betreffenden Krankenkassenvorstands und für diejenige Zeit, welche über die Dauer der zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, die Bescheinigung der Gemeindebehörde erforderlich. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Formulare für die Zeugnisse können seitens der Arbeitgeber und Krankenkassenvorstände von den Ortsvorstehern bezogen werden. Die Ausstellung und Beglaubigung der Zeugnisse erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Die Nachweise sollten die Versicherungspflichtigen in eigenstem Interesse für die rückwärts liegende Zeit so bald als möglich und für die noch bevorstehende Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes stets sofort, namentlich bei jedem Wechsel des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, sich verschaffen, da durch mancherlei Umstände die spätere Beibringung dieser Nachweise wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden kann.

